

§ 14 Sachmängel und Verjährungsfrist

§ 15 Grundsätze der Zusammenarbeit

Der Erfolg eines Projektes ist im starken Maße von der guten Kooperation und Kommunikation zwischen den beiden Vertragsparteien und Ihren Erfüllungsgehilfen abhängig. Beide Parteien werden daher alle beratungsrelevanten Informationen dem Partner rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 16 Export-Kontrollbestimmungen

Die Ausfuhr gelieferter Hardware- und Softwareprodukte unterliegt den geltenden Export-Kontrollbestimmungen und -vorschriften. Der USER verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen vor dem Export erhält und alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Willen und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags am nächsten kommt.

§ 18 Gerichtsstand

Ist der USER Kaufmann oder eine juristische Person, ist der Gerichtsstand Offenburg.